



## Jugendrichtlinien der Gemeinde Salching

### 1. Einführung

Die Gemeinde Salching nimmt Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung wahr. Hierzu gehört u. a. die Förderung örtlicher Jugendgruppen- und Verbände sowie kirchliche Einrichtungen im Gemeindegebiet und die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises Straubing-Bogen. Weiterhin verwaltet die Gemeinde Salching die gemeindlichen Liegenschaften mit denen Jugendhilfe bzw. Jugendförderung geleistet wird.

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Salching ist ein Jugendbeauftragter bestellt.

Die Gemeinde Salching stellt im Rahmen dieser Richtlinien in jedem Jahr Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung mit der Absicht, möglichst alle Vorhaben gemäß diesen Richtlinien zu bezuschussen. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht jedoch kein Rechtsanspruch, und ihre Bewilligung hängt von den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Förderung erstreckt sich auf die notwendigen, d.h. die durch den förderungswürdigen Zweck gerechtfertigten Maßnahmen und Kosten.

Zuschüsse erhalten Jugendgruppen, Vereine und Verbände, mit Sitz im Gemeindegebiet Salching die als förderungswürdig anerkannt sind (alle Mitglieder, auch wenn keine Gemeindeangehörige). Als Jugendliche nach diesen Richtlinien gelten Personen von 5 bis einschließlich 18 Jahren.

Anträge können im Kalenderjahr für das laufende Haushaltsjahr gestellt werden. Eine Förderung für zurückliegende Jahre ist nicht möglich.

### 2. Umfang

Die Gemeinde Salching gewährt auf Antrag an Jugendgruppen, Vereine und Verbände mit Sitz im Gemeindegebiet Salching eine Jugendförderung von pauschal 40 €/Jahr/Person. Die maximale Pauschalförderung beträgt 2.000 €. Der Gemeinderat behält sich vor, bei herausragender Jugendarbeit eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die über der maximalen Pauschalförderung liegen kann.

### 3. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Ausfertigung in Kraft.  
Die bisherigen Zuschussrichtlinien vom 21.12.2016 treten hiermit außer Kraft.

Hinweis: Für die Jugendarbeit Pfarrheim Oberpiebing gilt die vertragliche Vereinbarung vom 03.12.1987 mit der Katholischen Kirchenstiftung Oberpiebing.

Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017  
Aiterhofen, den 19.12.2017



Neumeier Alfons  
Erster Bürgermeister